

§§ 254, 833 BGB

## Tierhalterhaftung bei Reitbeteiligung

OLG Nürnberg, Urt. v. 29.03.2017 – 4 U 1162/13, BeckRS 2017, 120829

### Fall

G und B vereinbarten Anfang Juli 2009, dass die G das im Eigentum der B stehende Pferd „S“ an drei Tagen pro Woche nach Belieben ausreiten durfte und hierfür monatlich 100 € an B zu zahlen hatte. Die Reitbeteiligung kam dadurch zustande, dass B ein entsprechendes Inserat in der Zeitung aufgegeben hatte. Da sie sich selbst berufsbedingt nicht täglich um das Pferd kümmern konnte, war es der B vor allem wichtig, dass ihr Pferd an den vereinbarten Tagen bewegt und versorgt wird. Daher war vereinbart worden, dass G an den Reittagen das Pferd auch füttern und den Stall ausmisten sollte. Es gab keine festen Nutzungstage, sondern dies ist jeweils abgesprochen worden.

Am 08.10.2009 gegen 14.30 Uhr ist das Pferd „S“ beim Reiten auf der Koppel durchgegangen, nachdem die G bereits eine gewisse Zeit in den Gangarten Schritt, Trab und Galopp geritten war. Aus der Lage der Zügel, die sich nach dem Sturz der G über dem Kopf des Pferds befanden, kann geschlossen werden, dass G über den Kopf des Tiers gestürzt ist beziehungsweise abgeworfen wurde. Eine genauere Aufklärung des Unfallhergangs ist nicht mehr möglich, da G selbst nur noch lückenhafte Erinnerungen hat und kein anderer den Sturz beobachtet hat. Es bleibt daher auch unaufklärbar, aus welchem Grund das Pferd plötzlich losgerannt ist. Die G erlitt durch den Sturz eine Querschnittslähmung. Im Zusammenhang mit dem Unfall sind G Kosten für die Heilbehandlung und Pflege von bislang insgesamt 95.000 € entstanden.

Die Parteien haben vor dem Unfall nicht über Versicherungsfragen gesprochen. G behauptet, sie sei davon ausgegangen, dass das Pferd der B ordnungsgemäß – also auch im Fall einer Reitbeteiligung – versichert sei. Nach Auskunft der B besteht für das Pferd zwar eine Haftpflichtversicherung, eine Reitbeteiligung ist jedoch nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

G begehrt von B Ersatz ihrer Heilbehandlungskosten i.H.v. 95.000 € sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.

B ist der Ansicht, dass ein konkludent vereinbarter Haftungsausschluss vorliege, da eine nicht geschäftlich geprägte Reitbeteiligung bestanden habe, innerhalb derer G wie eine Tierhalterin auf Zeit anzusehen sei. G habe unumschränkte Einflussmöglichkeit auf das Pferd gehabt und zudem teilweise die Fütterungskosten übernommen.

Steht G gegen B ein Anspruch auf Ersatz ihrer Heilbehandlungskosten i.H.v. 95.000 € sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu?

### Lösung

G kann gegen B ein Anspruch auf Ersatz ihrer Heilbehandlungskosten i.H.v. 95.000 € sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes **gemäß § 833 S. 1 BGB** zustehen.

**I.** Dazu müssen die **Voraussetzungen** des haftungsbegründenden Tatbestands erfüllt sein.

**1.** G ist über den Kopf des Pferdes „S“ gestürzt bzw. abgeworfen worden und hat infolge des Aufpralls eine Querschnittslähmung erlitten, sodass eine **Körper- und Gesundheitsverletzung** gegeben ist.

### Leitsätze

1. Die Vereinbarung einer Reitbeteiligung zwischen einer Pferdehalterin und einer Reiterin, die es der Reiterin erlaubt, gegen Zahlung eines regelmäßigen Entgelts und Mithilfe im Stall an festgelegten Tagen selbstständige Ausritte mit dem Pferd machen zu dürfen, begründet keine Mithaltereienschaft der Reiterin.

2. Eine derartige Reitbeteiligung rechtfertigt auch dann nicht ohne Weiteres die Annahme eines konkludent vereinbarten Haftungsausschlusses, wenn Unfälle im Rahmen einer Reitbeteiligung vom Versicherungsschutz der Pferdehalterin ausgenommen sind.

3. Stürzt die Reiterin bei einem selbstständigen Ausritt vom Pferd und kann sie sich nicht entlasten, so ist bei der Prüfung ihrer Ersatzansprüche gegen die Pferdehalterin ein vermutetes Mitverschulden der Reiterin als Tieraufseherin anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

4. Bei Unaufklärbarkeit der näheren Umstände des Sturzes können die Haftungsanteile der Halterin und der Reiterin gleich hoch zu bewerten sein.

Palandt/Sprau, BGB, 76. Aufl. 2017, § 833 Rn. 1

Die spezifische Tiergefahr realisiert sich z.B. durch das Scheuen und Ausschlagen sowie Ausbrechen von Pferden, das Anspringen, Beißen und Balgen von Hunden (Hk-BGB/Staudinger, 9. Aufl. 2017, § 833 Rn. 4).

BGH VersR 1982, 348

Palandt/Sprau § 833 S. 1 Rn. 3

D.h. wenn ein Mithalter durch ein gemeinsam gehaltenes Tier verletzt wird, besteht kein Schadensersatzanspruch aus § 833 S. 1 BGB gegen den anderen Mithalter (Palandt/Sprau § 833 Rn. 3).

2. Diese Rechtsgutverletzung muss **durch ein Tier** verursacht worden sein.

a) Wäre das Pferd „S“ nicht durchgegangen, wäre G nicht über den Kopf des Tieres gestürzt bzw. abgeworfen worden und sie hätte keine Querschnittslähmung infolge des Aufpralls erlitten. Daher war das Verhalten des Pferdes „S“ **äquivalent kausal** für die Körper- und Gesundheitsverletzung der G.

b) Ferner muss sich die **spezifische Tiergefahr des Pferdes „S“ realisiert** haben.

Die typische Tiergefahr besteht in dem der Natur des Tieres entsprechenden unberechenbaren und (instinktgemäßen) selbstständigen Verhalten des Tieres und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter.

„[25] ... Dadurch, dass das Pferd aus Sicht der Geschädigten ohne erkennbaren Grund durchgegangen und plötzlich losgerannt ist, entstand für die Geschädigte aus dem Verhalten des Tiers eine schwer beherrschbare Gefahr, die sich schließlich in dem Sturz vom Pferd verwirklichte. Dabei kann es letztlich dahinstehen, ob sich die Geschädigte allein wegen des plötzlichen Loslaufens des Pferdes nicht mehr im Sattel halten konnte oder ob das Pferd zusätzlich abrupt gestoppt oder sogar hinten hoch gegangen ist. **Die typische Tiergefahr hat sich in jedem Fall verwirklicht.**

[26] Selbst ein denkbarer Reitfehler der Geschädigten, der zu dem plötzlichen Losrennen des Pferdes oder zu dessen abruptem Stehenbleiben geführt haben könnte, würde nichts an der Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr ändern und kann nur bei der Prüfung des Mitverschuldens des Reiters zu berücksichtigen sein.“

Somit hat sich die spezifische Tiergefahr des Pferdes „S“ durch das plötzliche Durchgehen und Losrennen realisiert.

3. B muss **Tierhalterin** i.S.v. § 833 S. 1 BGB sein.

Tierhalter ist derjenige, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für ein Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer.

B hat für das Pferd „S“ alle Unterhaltskosten getragen und sich um die Unterbringung und Versorgung des Tieres gekümmert, sodass sie Tierhalterin i.S.v. § 833 S. 1 BGB ist.

**Möglicherweise ist G** jedoch aufgrund der vereinbarten Reitbeteiligung „(Mit)Halterin“ des Pferdes geworden **und die Haftung der B aus § 833 S. 1 BGB aus diesem Grunde ausgeschlossen**. Denn § 833 S. 1 BGB ist nach seinem Schutzzweck auf das Verhältnis zwischen Mithaltern nicht anwendbar.

„[21] Die Geschädigte, die mit der Bekl. vereinbart hatte, das Pferd an einzelnen Tagen gegen Zahlung von monatlich 100 Euro selbstständig reiten zu dürfen, wurde hierdurch nicht zur (Mit-)Halterin des Pferdes.

[22] **Die Vereinbarung einer derartigen ‚Reitbeteiligung‘ ändert nichts an der Haltereigenschaft der Beklagten und begründet ebenso wie der Reitvorgang als solcher keine (Mit-)Haltereigenschaft der Geschädigten.** Auch unter Zugrundelegung der eigenen Angaben der Beklagten zu den Einzelheiten der Vereinbarung, wonach die Geschädigte neben Zahlung des Entgelts an den Reittagen das Pferd auch füttern und den Stall ausmisten sollte, **behält die Beklagte auch an den Reittagen der Geschädigten das Bestimmungsrecht über das Tier.** Die Beklagte gab vor, auf welchen Flächen die Geschädigte das Pferd reiten durfte und untersagte der Geschädigten, andere Personen auf dem Pferd reiten zu lassen. Die Stallkosten, die Pacht für die Koppel sowie die Kosten für Futter, Tierarzt und Versicherung wurden alleine von der Beklagten getragen. Das von der Ge-

*schädigten an die Beklagte zu zahlende Entgelt deckte nur einen geringen Teil der laufenden Kosten ab. An unvorhergesehenen Ausgaben, etwa im Falle einer Verletzung oder Krankheit des Tiers, war die Geschädigte ohnehin nicht beteiligt.“*

Folglich ist G durch die Reitbeteiligung nicht zur (Mit-)Halterin geworden und die Haftung aus § 833 S. 1 BGB nicht aus diesem Grund ausgeschlossen.

**4.** B nutzt das Pferd ausschließlich zu privaten Zwecken, sodass es sich um ein Luxustier handelt und folglich **kein Verschulden** des Tierhalters **erforderlich** ist.

**II.** Als **Rechtsfolge** muss B der G den durch die Körper- und Gesundheitsverletzung entstandenen Schaden gemäß §§ 249 ff. BGB ersetzen.

**1.** Demnach muss B gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Heilbehandlungskosten i.H.v. 95.000 € ersetzen. Ferner muss sie G gemäß § 253 Abs. 2 BGB ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen.

**2.** Die **Haftung** der B könnte jedoch wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls **ausgeschlossen** sein.

**a)** G hat sich in Kenntnis der Tatsache, dass beim Reiten Unfälle durch das unbeherrschbare Verhalten des Pferdes geschehen können, auf die Reitbeteiligung eingelassen. Deshalb könnte die **Haftung unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr gemäß § 242 BGB ausgeschlossen** sein.

*„[28] Unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr oder der freiwilligen Risikoübernahme kann die Haftung des Pferdehalters dann entfallen, **wenn sich der Geschädigte bewusst einer besonderen Gefahr aussetzt, die über die normalerweise mit dem Reiten verbundene Gefahr hinausgeht.** Derartigen, über die gewöhnliche Reitgefahr hinausgehenden Risiken (z.B. beim Zureiten, Dressur- oder Springreiten) hat sich die Geschädigte hier nicht ausgesetzt ... Eine besondere, über die gewöhnliche Tiergefahr eines Reitpferds hinausgehende Gefährlichkeit des Pferds S wird auch von der Beklagten nicht vorgetragen.“*

Somit ist die Haftung der B nicht wegen der bewussten Selbstgefährdung der G gemäß § 242 BGB ausgeschlossen.

**b)** B und G könnten jedoch **konkludent einen Haftungsausschluss vereinbart** haben.

*„[30] Wegen der weitreichenden Konsequenzen kann von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zwischen Pferdehalter und Reiter **nur im Ausnahmefall** ausgegangen werden. Die Qualifizierung der Überlassung des Pferds zum selbstständigen Reiten als ‚Reitbeteiligung‘ rechtfertigt für sich genommen ebenso wenig die Annahme einer Haftungsfreistellung wie der Umstand, dass die Überlassung auch Elemente einer Gefälligkeit aufwies.*

*[31] Die Vereinbarung einer Reitbeteiligung oder die Überlassung des Pferds gefälligkeitshalber rechtfertigt im Wege ergänzender Vertragsauslegung auf der Grundlage von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nur dann eine Haftungsfreistellung des Tierhalters, **wenn die Überlassung des Tiers im besonderen Interesse des Geschädigten lag und dieser sich deshalb einem ausdrücklichen Ansinnen eines Haftungsverzichts, wäre es an ihn gestellt worden, billigerweise nicht hätte verschließen können.** Bei den hierbei anzustellenden Billigkeitserwägungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Pferdehalter gegen Haftpflicht versichert ist, denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten.*

*[32] [...] Die Beklagte hatte zur Deckung ihrer Haftpflicht als Pferdehalterin eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Nach den dem Versicherungsvertrag zu-*

**Beachte:** Bei der Verletzung von Mitarbeitern des Halters kann die Haftung gemäß §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen sein.

grundlegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen war der Versicherungsschutz jedoch für die entgeltliche Überlassung des Pferds im Rahmen einer Reitbeteiligung ausgeschlossen. Über Versicherungsfragen wurde zwischen der Beklagten und der Geschädigten vor dem Unfall nicht gesprochen. Die Beklagte selbst ging auch nach dem Unfall davon aus, dass dies von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung umfasst sei. Tatsächlich hat jedoch die Haftpflichtversicherung unter Berufung auf den vereinbarten Ausschluss für entgeltliche Reitbeteiligungen die Erfüllung von Ansprüchen der Geschädigten endgültig abgelehnt.

[33] [Es] bestand vorliegend **keine langjährige Reitbeteiligung im überwiegenden Interesse der Geschädigten mit untergeordneter Zahlungsverpflichtung der Geschädigten**. Die Initiative für die Reitbeteiligung ging von der Beklagten aus, die sich selbst nicht ausreichend um ihr Pferd kümmern und dieses bewegen konnte und die sich hierfür die Unterstützung der Geschädigten versprach. Die Reitbeteiligung bestand vor dem Unfall erst seit circa dreieinhalb Monaten, das von der Geschädigten zu zahlende Entgelt von 100 Euro monatlich war nicht unbedeutend.

[34] Wäre die Haftungsthematik zwischen den Beteiligten vor dem Unfall ausdrücklich zur Sprache gekommen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte, die ja selbst davon ausgegangen war, dass die von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung etwaige Reitunfälle der Geschädigten umfassen würde, der Geschädigten einen Haftungsverzicht angesonnen hätte. Umgekehrt hätte auch die Geschädigte in diesem Fall aller Voraussicht nach auf einen Hinweis der Beklagten auf die bestehende Haftpflichtversicherung vertraut und hätte keine Motivation für einen Haftungsverzicht gehabt.

[35] **Doch selbst dann, wenn die Beklagte vor Abschluss der Vereinbarungen mit der Geschädigten zutreffend erkannt hätte, dass eine entgeltliche Reitbeteiligung vom Versicherungsschutz ihrer Haftpflichtversicherung nicht umfasst ist und sie dies der Geschädigten offengelegt hätte, hätte die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses eher fern gelegen.** Näherliegender wäre es gewesen, den Versicherungsschutz um den ‚Baustein Reitbeteiligung‘ zu erweitern, was nach der Mitteilung der Haftpflichtversicherung [...] jederzeit möglich gewesen wäre. Der Abschluss der Pferdehalterhaftpflichtversicherung zeigt ja gerade, dass die Beklagte daran interessiert war, für die von ihrem Pferd verursachten Schäden Versicherungsschutz zu erlangen. Anhaltspunkte dafür, dass sie bei zutreffender rechtlicher Beurteilung gerade die Schäden ausnehmen hätte wollen, die der Geschädigten bei dem (auch) im Interesse der Beklagten liegenden Umgang mit dem Pferd entstehen könnten, sind nicht ersichtlich.“

Somit ist die Haftung der B auch nicht durch einen stillschweigend vereinbarten Haftungsausschluss abbedungen.

**3.** Der Anspruch könnte jedoch wegen Mitverschuldens der G **gemäß § 254 BGB** zu kürzen sein.

**a)** Eventuell kann eine Kürzung nach § 254 BGB allein deshalb erfolgen, weil **G als Tierhüterin anzusehen ist.**

Ein Tieraufseher, der sich wegen der eigenen Schädigung an den Tierhalter hält, muss grundsätzlich im Rahmen des Mitverschuldens auch die Vermutung des § 834 BGB gegen sich gelten lassen, dass ihn ein Verschulden trifft und dieses ursächlich für den Schaden war.

„[39] **Die Geschädigte war im Moment des Unfalls Tieraufseherin i.S.d. § 834 S. 1 BGB.** An den vereinbarten Reittagen durfte die Geschädigte selbstständig mit dem Pferd S auf der Koppel reiten. Sie kümmerte sich an diesen Tagen auch sonst um das Pferd, gab ihm ‚Leckerli‘ und mistete bei Bedarf den Stall aus. An den Reittagen der Geschädigten war die berufstätige Beklagte absprachegemäß nicht an-

Tierhüter ist derjenige, der durch Vertrag jedenfalls als Nebenpflicht die Führung der Aufsicht über das Tier für den Tierhalter und damit die Sorge übernommen hat, dass kein Dritter durch das Tier geschädigt wird (MünchKomm/Wagner, 7. Aufl. 2017, § 834 Rn. 3).

BGH NJW 1992, 2474

wesend, hätte also dann, wenn es dem Pferd beispielsweise gelungen wäre, aus der Koppel auszubrechen, keine Möglichkeit gehabt, auf das Pferd einzuwirken ... [Das] Interesse [der B] an der Vereinbarung [bestand] neben der Kostenbeteiligung der Geschädigten vor allem auch darin, dass sich jemand an den betreffenden Tagen um das Tier kümmert. Diese Aufgabe hat die Geschädigte übernommen und wurde dadurch an ihren Reittagen zur Tieraufseherin.

[40] **Als Tieraufseherin ist auch die Geschädigte gem. § 834 S. 1 BGB für den auf die Tiergefahr des Pferds zurückzuführenden Schaden verantwortlich.** Danach muss derjenige, der die Obhut über ein Tier übernommen hat, die Vermutung gegen sich gelten lassen, dass ihn ein Sorgfaltsverstoß trifft und dieser für den Schaden ursächlich geworden ist. Diese Beweislastregel gilt zur Begrenzung der Tierhalterhaftung der Beklagten auch bei der Prüfung des Mitverschuldens der Geschädigten als Reiterin.

[41] Im vorliegenden Fall ist es **der Geschädigten nicht gelungen, die gegen sie sprechende Vermutung zu widerlegen.** Der genaue Unfallhergang war nicht mehr aufzuklären. [...] **Die Unaufklärbarkeit des Reitunfalls führt gem. § 834 S. 1 BGB in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB hier dazu, dass das vermutete (Mit-)Verschulden der Geschädigten anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist.**

[42] Der Senat erachtet die anrechenbaren (Mit-)Haftungsanteile der Beklagten als Pferdehalterin und der Geschädigten als Reiterin und Aufseherin des Pferds als gleich hoch. Die durchgeführte Beweisaufnahme zum Hergang des Unfalls hat keine tatsächlichen Hinweise für ein subjektiv vorwerfbares Fehlverhalten der Beklagten oder der Geschädigten zutage gebracht. **Die Eintrittspflicht der Beklagten resultiert somit einzig aus der gesetzlichen Gefährdungshaftung als Tierhalterin gem. § 833 S. 1 BGB. Andererseits beruht auch die Mithaftung der Geschädigten lediglich darauf, dass es ihr nicht gelungen ist, die in § 834 S. 1 BGB normierte Vermutung einer Pflichtverletzung und ihrer Kausalität für den Unfall zu widerlegen.** Die in entsprechender Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB anzustellende Abwägung der Verursachungsanteile führt hier dazu, dass die Haftung der Beklagten auf 50 % beschränkt ist.“

Daher ist der Anspruch wegen des vermuteten Mitverschuldens der G als Tierhüterin um 50% zu kürzen.

**b)** Möglicherweise ist darüber hinaus anspruchsmindernd zu berücksichtigen, dass G die Schwere ihrer Verletzung mitverursacht hat, indem sie zum Zeitpunkt des Unfalls **keinen Rückenprotector getragen** hat.

„[45] Jedenfalls beim normalen Reiten auf der Koppel (anders mag es beispielsweise sein bei einer Fuchsjagd im Gelände oder Ähnliches) auf einem vertrauten Pferd besteht keine allgemeine Pflicht oder Obliegenheit, besondere Schutzkleidung, insbesondere einen Rückenprotector, zu tragen. Spezielle Absprachen diesbezüglich werden auch von der Bekl. nicht behauptet.“

Folglich kann der G nicht anspruchsmindernd vorgeworfen werden, dass sie sich zum Unfallzeitpunkt nicht durch einen Rückenprotector geschützt hat.

Somit steht G gegen B ein um 50 % gekürzter Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten – also Zahlung i.H.v. 47.500 € – sowie ein um 50 % gekürzter Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes aus § 833 S. 1 BGB zu.

Mitverschulden trifft den Verletzten, wenn er die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch gegenüber Tieren zu beobachten pflegt, um sich vor Gefahren zu bewahren, insbesondere sich nicht auf allgemein bekannte Tiergefahren einstellt und entsprechende Vorsicht walten lässt (Palandt/Sprau § 833 Rn. 13).

RAin Claudia Haack